

Pflicht oder nicht?

Sind Renten und Pensionen steuerpflichtig? Müssen Rentner und Pensionäre eine Steuererklärung abgeben? Wer muss abgeben und wer bleibt verschont? Bedeutet eine Steuererklärung immer auch die Zahlung von Steuern? Solche und ähnliche Fragen treiben immer mehr Ruheständler um. Hier finden Sie die Antworten.

Bei der Rentenbesteuerung ist es so wie beim Radiosender Eriwan: „Im Prinzip ja, aber ...“, beginnen seine Antworten auf Hörerfragen. Fest steht jedenfalls: Im Prinzip sind Renten steuerpflichtig. Aber richtig ist auch, dass bisher nur relativ wenig Rentner tatsächlich Einkommensteuer bezahlen müssen.

Von den gut 14 Millionen Rentnerhaushalten im Land geben bisher etwa drei Viertel keine Steuererklärung ab. Allerdings werden jährlich mehr Rentnerhaushalte abgabepflichtig. Eine Ursache dafür ist das sogenannte Alterseinkünftegesetz. Es bewirkt, dass seit 2005 mindestens die Hälfte der gesetzlichen Rente jedes Einzelnen steuerpflichtig ist. Für jeden neuen Rentnerjahrgang steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente. Für alle, die 2016 Rentner wurden, beträgt er 72 Prozent.

Außerdem ist jede Rentenanpassung seit 2005 nicht nur anteilig steuerpflichtig, sondern voll. Das waren einschließlich 2016 in den alten Bundesländern rund 15,5 Prozent, in den neuen rund 22,5 Prozent.

Steuerpflicht ja, Steuerzahlung nein, Abgabe einer Steuererklärung vielleicht? Zugegeben: Auf den ersten Blick wirkt das verwirrend und widersprüchlich. Ein Widerspruch löst sich aber auf, wenn man bedenkt, dass nicht die gesamte gesetzliche Rente steuerpflichtig ist, sondern nur ein Teil davon, mindestens 50 Prozent. Bis 2020 wächst dieser Teil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um 2 Prozent, danach schrittweise um 1 Prozent. 2040 wird Neurentnern die gesamte Bruttorente besteuert (→ Seite 145). Eine Ausnahme gibt es aber: Die mehr oder weniger regelmäßigen Rentenerhöhungen, auch „Rentenpassungen“ genannt, sind nicht nur anteilig, sondern immer mit ihrem vollen Eurobetrag steuerpflichtig. Die fielen 2016 außergewöhnlich hoch aus: Für Rentner in den alten Bundesländern ging es um 4,25 Prozent und für die in den neuen um 5,95 Prozent nach oben (→ Seite 155). Nur aus Vereinfachungsgründen fehlen im folgenden Beispiel die Rentenerhöhungen, danach haben wir sie berücksichtigt.

→ Zum Beispiel Anton A.

Der 65-Jährige ist alleinstehend und seit dem 1. Januar 2016 Rentner, gesetzliche Jahresrente: 12 000 Euro. Andere steuerpflichtige Einkünfte hatte er nicht. Muss er Steuern zahlen? Da 72 Prozent seiner Rente steuerpflichtig sind (warum 72 Prozent → ab Seite 30), geht das Finanzamt von 8 640 Euro steuerpflichtigen Einnahmen aus. Das liegt innerhalb des steuerfreien Existenzminimums oder, laut Fachsprache, nicht über dem Grundfreibetrag, der 2016 für Alleinstehende von 8 472 auf 8 652 erhöht wurde. Also muss Anton A. nichts versteuern und nicht einmal eine Steuererklärung abgeben.

Kurzausflug ins „Steuerchinesisch“

Steuerliche Fachbegriffe werden in diesem Ratgeber so weit wie möglich vermieden. Sie verhindern oft, dass Otto Normalsteuerzahler versteht, worum es geht. Dennoch lässt es sich an dieser Stelle nicht vermeiden, einen Grundbegriff zu klären. Es ist der bereits verwendete Begriff der Ein-



künfte. Das Wort wird auch in der Alltagssprache genutzt, oft als ein anderer Ausdruck für Einnahmen oder für Einkommen. In der steuerlichen Fachsprache liegen zwischen diesen Begriffen aber Welten.

Einkünfte sind im Steuerrecht kurz gesagt die Einnahmen aus einer Quelle beziehungsweise aus einer Tätigkeit minus der Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen oder eben diese Quelle am Sprudeln zu halten. Bei einem Arbeitnehmer ist das zum Beispiel der Bruttolohn minus der Ausgaben für den Job, Werbungskosten genannt. Die Kurzformel lautet hier: Einkünfte ist gleich Bruttolohn minus Werbungskosten.

Rentner berechnen ihre Einkünfte so ähnlich: Von der Rente gehen die Kosten ab, die sie zur Sicherung ihrer Renteneinkünfte aufbringen müssen. Das können zum Beispiel Kosten für eine Rentenberatung sein oder auch Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung um die Rente. Fallen solche Ausgaben nicht an, dann berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro im Jahr. Pensionäre ziehen von der Bruttopension ebenfalls Werbungskosten ab, um die Einkünfte zu ermitteln, pauschal 102 Euro, und den Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag (→ Seite 18).

Wer aus einer unternehmerischen Tätigkeit Einkünfte erzielt, etwa aus dem Verkauf von Blumen, rechnet analog, nur dass er vom Umsatz ausgeht. Er hat auch keine Werbungskosten, seine Aufwendungen heißen Betriebsausgaben. Steuerrechtliche Abhandlungen, Urteile und Verwaltungsanweisungen zu diesen Begriffen füllen mittlerweile Regalkilometer. Zusammengefasst ist hier nur so viel wichtig: Einkünfte sind Bruttoeinnahmen abzüglich der für sie erforderlichen Ausgaben, und damit retten wir uns wieder in die Alltagssprache.

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Ob eine Erklärung abzugeben ist, entscheidet zunächst die Höhe der jährlichen Einkünfte. Die kritische Grenze liegt 2016 bei 8 652 Euro für Alleinstehende und 17 304 Euro für Ehepaare/eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben. Wird sie überschritten, ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht.

→ Zum Beispiel das Ehepaar B.

Beide leben in Hamburg und sind seit 2005 Rentner. Im Jahr 2016 hat Bernd B. 20 549 Euro Rente, 2005 waren es 18 000 Euro. Davon sind 50 Prozent steuerpflichtig, weil Bernd 2005 in Rente gegangen ist (→ Seite 145). Die Rentenerhöhungen seither, das sind 2 549 Euro, sind voll steuerpflichtig. Brigitte B. bekam rund 10 959 Euro Rente, 1 359 Euro davon sind voll steuerpflichtige Rentenerhöhungen; von den anderen 9 600 Euro (das war ihre Rente 2005) sind 50 Prozent steuerpflichtig. Ehepaar B. muss wegen der relativ starken Rentenerhöhung 2016 erstmals eine Steuererklärung abgeben. Seine Einkünfte liegen mit 17 504 Euro knapp oberhalb des Grundfreibetrags von 17 304 Euro. Bis 2015 blieb das Paar unter der kritischen Grenze. Steuern werden für 2016 aber trotzdem nicht fällig, denn dank weiterer abzugsfähiger Ausgaben, zum Beispiel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von über 3 000 Euro, landet das Ehepaar am Ende deutlich unterhalb des Grundfreibetrags (→ Seite 25).

| | |
|--|---------------|
| steuerpflichtiger Rentenanteil Bernd (50 % von 18 000) | 9 000 |
| plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Bernd | +2 549 |
| minus Werbungskostenpauschale Bernd | -102 |
| plus steuerpflichtiger Rentenanteil Brigitte (50% von 9 600) | +4 800 |
| plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Brigitte | +1 359 |
| minus Werbungskostenpauschale Brigitte | -102 |
| Einkünfte (alle Angaben in Euro) | 17 504 |